

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Gohrisch

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.S.418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch am 05.04.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Gohrisch beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Caravan-, Camping- und Zeltplätze;
- b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Kutschen oder Kleinbahnen durchführen, von Unternehmen die Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
- c) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen
- d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafes).
- e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
- f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
- g) Einkaufsmärkte
- h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
- i) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur;
- j) Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen Betrieben
- k) Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen
- l) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben
- m) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten,
- n) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagentur
- o) Apotheken
- p) Inhaber von öffentlichen, gebührenpflichtigen Park- und Stellplätzen für KFZ aller Art.“

2. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen

Betten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
 b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen, bei Betrieben die Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrrädern, bei Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
 c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen nach der Anzahl der Besucher
 d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
 e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
 f) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Größe der Geschäftsräume bzw. Park- und Stellflächen für KFZ, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

3. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

1. in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in einer Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung von Erholungssuchenden gegen Entgelt

je Bett	30,00 €
je Aufbettung	15,00 €

2. Camping- und Zeltplätze

je Stellplatz	20,00 €
---------------	---------

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs

je Bus/Kleinbus	100,00 €
je Taxe	75,00 €
je Mietwagen	20,00 €
je Kutsche	20,00 €

2. Vermietung von Fahrrädern

je Fahrrad	5,00 €
------------	--------

3. Automatenaufsteller

je Spielautomat mit Gewinn	50,00 €
je Spielautomat ohne Gewinn	30,00 €
je Warenautomat	15,00 €

c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)

Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen u. musikalische Veranstaltungen

je Unternehmen/Einrichtung	200,00 €
und je Besucher	0,03 €

d) in den Fällen § 4 Abs. 2d)

1. Speise- und Schankwirtschaften

bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	3,50 €
und je weiterer Sitzplatz	1,50 €

Bei Betrieben, denen ein Beherbergungsbetrieb angeschlossen ist, wird pro Bett ein Sitzplatz abgezogen.

2. Saalbetriebe

je Sitzplatz	1,00 €
--------------	--------

e) in den Fällen § 4 Abs. 2e)

Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen

je Anlage/Spielfeld/Bahn	50,00 €
--------------------------	---------

f) in den Fällen § 4 Abs. 2f)

1. Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		75,00 €
2. Inhaber von Ladengeschäften		75,00 €
	und je Arbeitskraft	12,50 €
3. Inhaber von Einkaufsmärkten	je m ² Verkaufsfläche	3,00 €
4. Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen	70,00 €
5. Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben	je Betrieb	40,00 €
	und je Arbeitskraft	10,00 €
Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Studio oder Kabine	20,00 €
6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseur, Friseure	je Salon	50,00 €
	und je Arbeitskraft	12,50 €
7. Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen Betrieben		50,00 €
	und je Arbeitskraft	5,00 €
8. Geld- und Kreditinstitute	je Geldautomat	25,00 €
9. Versicherungen	je Vertretung	100,00 €
10. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 1)	ohne zusätzlichen Beschäftigten	30,00 €
	mit 1 - 2 Beschäftigten	60,00 €
	mit 3 - 5 Beschäftigten	120,00 €
	mit 6 - 10 Beschäftigten	200,00 €
	mit 11 - 20 Beschäftigten	400,00 €
	mit 21 - 50 Beschäftigten	800,00 €
	ab 51 Beschäftigten	1.200,00 €
11. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis	150,00 €
	je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker ...	100,00 €
	je weitere Arbeitskraft	50,00 €
12. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten u. Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagenturen	je Praxis	150,00 €
	je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker ...	100,00 €
	je weitere Arbeitskraft	50,00 €
13. Apotheken		150,00 €
14. Inhaber von öffentlichen, gebührenpflichtigen Park- und Stellplätzen für KFZ aller Art	je m ²	0,10 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gohrisch, den 06.04.2016

Eggert
Bürgermeister

Siegel